



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Ordnung für das Praxisprojekt im Studiengang Musikerziehung, B.A –
Studienrichtung Musical**

Beschlossen vom Institutsrat des Instituts für Musik am 11.07.2017,
genehmigt vom Präsidium am 21.07.2017,
veröffentlicht am 03.08.2017.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Theater-Praxisprojekt im Studiengang „Musikerziehung, B.A.“ in der Studienrichtung Musical am Institut für Musik der Hochschule Osnabrück.

§ 2 Studienziele

Ziel des Praxisprojekts ist die Herstellung einer engen Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis. Auf der Basis der im bisherigen Studium erworbenen Kompetenzen sollen praktische Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt werden. Die Studierenden sollen mit den Bedingungen von professionellen Musicalproduktionen und ihrer Berufswirklichkeit vertraut gemacht werden. Das Projekt dient somit der Verbindung von Theorie und Praxis. Es bezieht neben künstlerischen und musikpädagogischen Fragestellungen auch die Anforderungen der modernen Arbeitswelt mit ihren sozialen und ökonomischen Dimensionen mit ein.

§ 3 Grundsätze/Ablauf

- (1) Das Praxisprojekt wird als Bestandteil des dritten Studienjahrs durchgeführt. Im Regelfall beginnt es im fünften oder sechsten Semester.
- (2) Die Studierenden bemühen sich im zweiten Studienjahr um einen Praxisprojektplatz im Bereich des musikalischen Unterhaltungstheaters und melden sich bei der/dem Studienrichtungs Koordinatorin/-en zum Praxisprojekt an. Das Dekanat ist gemäß § 8 bei der Bereitstellung von geeigneten Praxisprojektplätzen behilflich und der/die Praxisprojektbeauftragte prüft die Geeignetheit eines selbstgewählten Praxisprojektplatzes.
- (3) Das Praxisprojekt umfasst einschließlich der begleitenden Proben die Laufzeit einer Musiktheaterproduktion im Bereich Musical, jedoch maximal 25 Aufführungen. Es gliedert sich in eine praktische Probenphase und die Aufführungen am Theater. Näheres regeln die individuellen Vereinbarungen zwischen Studierenden und den Praxisprojekteinrichtungen.
- (4) Der praktische Ausbildungsteil und die Aufführungen werden in dafür geeigneten Einrichtungen außerhalb der Hochschule (Praxisprojekteinrichtung) durchgeführt. Geeignete Einrichtungen sind insbesondere Stadttheater.
- (5) Die das Praxisprojekt begleitenden Lehrveranstaltungen finden in der Hochschule statt. Sie dienen der Integration von Praxis und Theorie sowie der Ausweitung und Vertiefung der praktischen Tätigkeit und der dabei gewonnenen Erkenntnisse. Das Praxisprojekt soll die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen so wenig wie möglich beeinträchtigen.

§ 4 Individueller Ausbildungsplan

Auf der Basis dieser Ordnung ist der/die Studienrichtungskordinator/-in bemüht, im Zusammenwirken von Praxisprojekteinrichtung, Studierenden und Hochschule individuelle Lösungen bei Überschneidungen im Ausbildungsplan zu finden.

§ 5 Praxisprojektbeauftragte/-r, Ausbildungsbeauftragte/-r

- (1) Das Dekanat des Instituts für Musik benennt die/den Studienrichtungskordinatoren/-in für die allgemeine Durchführung des Praxisprojekts als Verantwortliche/-n (Praxisprojektbeauftragte/-r), um alle zwischen den kooperierenden Theatern und der Hochschule auftretenden Fragen des Praxisprojekts zu klären. Er/Sie ist neben den betreuenden Hochschullehrern/-innen insbesondere Gesprächspartner/-in für die Beauftragten der kooperierenden Theater und für die Studierenden im Praxisprojekt.
- (2) Die Praxisprojekteinrichtung wird vertraglich verpflichtet, eine/-n Beauftragte/-n für die Praxisprojektausbildung zu benennen (Ausbildungsbeauftragte/-r). Sie/Er soll Gesprächspartner/-in der/des Studierenden und der Hochschule sein und insbesondere die Organisation und Koordination der Ausbildung innerhalb der Einrichtung übernehmen.

§ 6 Betreuung am Praxisprojektplatz durch die Hochschule

Die/Der Praxisprojektbeauftragte teilt jeder/-m Studierenden, die/der das Praxisprojekt absolviert, eine/-n betreuende/-n Hochschullehrer/-in zu. Dies ist in der Regel die/der Lehrende des künstlerischen Hauptfachs. Ein/-e Hochschullehrer/-in kann mehrere Studierende gleichzeitig betreuen.

§ 7 Vertragliche Regelungen

Die Hochschule schließt mit den Praxisprojekteinrichtungen Kooperationsverträge ab, um zu gewährleisten, dass die von der Hochschule festgelegten Grundsätze für das Praxisprojekt dort eingehalten werden (Anlage 2). Teil des Vertrags ist der Praxisprojektplan.

§ 8 Vermittlung von Praxisprojektplätzen

- (1) Das Dekanat des Instituts für Musik vermittelt i.d.R. geeignete Praxisprojektplätze. Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Praxisprojektplatzes durch die Hochschule besteht nicht.
- (2) Weisen die Studierenden von sich aus einen Praxisprojektplatz nach, so überprüft die/der Praxisprojektbeauftragte den Praxisprojektplatz in Hinblick auf die Erfüllung der Ausbildungsziele des Praxisprojekts, entscheidet über die Geeignetheit und schließt ggf. den Kooperationsvertrag nach § 7 mit der Einrichtung.
- (3) Ein Wechsel der Praxisprojekteinrichtung ist während des Praxisprojekts nur aus wichtigem Grund möglich. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Wechsel zur Erreichung der Studienziele gem. § 2 zwingend ist. Ein Wechsel darf nur mit Zustimmung der/des Praxisprojektbeauftragten durchgeführt werden.

§ 9 Anerkennung des Praxisprojekts und zu erbringende Leistungen

- (1) Folgende Prüfungsleistungen müssen die Studierenden für das Praxisprojekt erbringen:

- Regelmäßige Teilnahme an den anwesenheitspflichtigen Proben Tagen
 - Regelmäßige Teilnahme an allen im Vorhinein disponierten Aufführungen
 - Erfolgsbestätigung der Praxiseinrichtung
- (2) Das Praxisprojekt wird mit „bestanden“ bewertet, wenn die gem. Abs. 1 aufgeführten einzelnen Prüfungsleistungen jeweils mit „bestanden“ bewertet wurden. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Praxisprojektbeauftragte zusammen mit den betreuenden Hochschullehrern/-innen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2017/18 in Kraft.